



Das E-Mountainbike im alpinen Gelände

Rechtlicher Hintergrund und Handlungsmöglichkeiten

18.10.2019

Problemlage:

Elektro-Fahrräder sind ein wichtiges Element zur Umsetzung einer ökologischen Verkehrswende. Doch im alpinen Gelände kommt es zu besonderen Problemen. Der Verkauf und die Nutzung von E-Mountainbikes im alpinen Gelände hat in den vergangenen Jahren rasant zugenommen. Zudem werden die E-Mountainbikes immer leistungsfähiger.

Dies führt zu erheblichen Problemen:

1) Revolution der Erreichbarkeit des alpinen Raumes

Die besondere Qualität der bayerischen Alpen für Mensch und Natur hat viel mit der geringen Erschließungsdichte und dem Erhalt von Ruheräumen zu tun. Das E-MTB stellt eine Erreichbarkeitsrevolution im alpinen Gelände dar, es ist der flächendeckende Lift unterm Hintern. Daraus ergibt sich eine wesentliche räumliche, tageszeitliche und saisonale Ausweitung des Nutzungsdrucks des alpinen Geländes. Bedeutsame ökologische Schutzgüter und Ruheräume geraten dadurch in Gefahr.

2) Konflikte mit Wanderern

Das bayerische Naturschutzgesetz legt zurecht bei der Nutzung von Wegen fest: „Den Fußgängern gebührt der Vorrang“. Das Wandern ist die verträglichste Form des Naturgenusses in den Alpen. Doch mit massiv zunehmender Nutzungsintensität von Wanderwegen durch E-Mountainbike-Fahrer wird nicht nur der kontemplative Naturgenuss des Wanderers stark beeinträchtigt, es kommt auch immer häufiger zu Gefahrensituationen.

3) Erosions- und Vegetationsschäden

Insbesondere das Befahren von Pfaden mit Rädern führt zu erheblichen Erosionsschäden. Zusätzlich sind bei zunehmender Nutzungsintensität Vegetationsschäden durch eine Verzweigung der Pfade die Folge.

Eine ausführliche Beschreibung der Problemlage finden sie im BN-Diskussionspapier:

https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Alpen/Tourismus/E-MTB_im_alpinen_Raum_-_AK_Alpen_-_27-9-2018.pdf

Das BayNatSchG und das freie Betretungsrecht:

Im Bayerischen Naturschutzgesetz ist ausgeführt:

Art 28, Abs. 1:

„¹Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrrädern fahren. ²Den Fußgängern gebührt der Vorrang.“

Art 30, Abs. 1:

„Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig.“

Nach Rechtsauffassung des Bayerischen Umweltministerium vom 22.08.2012

„Wegebenutzungsrecht für langsame Pedelects“ wurden diese unmotorisierten Fahrrädern nach dem Naturschutzrecht gleichgestellt.

Das BayNatSchG unterscheidet nicht zwischen Berg- und Flachland.

Würde man den Art. 28 wieder rechtskräftig machen, also die Rechtsauffassung aus 2012 wieder zurücknehmen, so würde man das Pedelec auch aus den Naturräumen des Flachlandes verbannen – was niemand will:

Will man die „motorisierte Restriktion“ des Art. 28 des BayNatSchG für das Pedelec auf den Alpenraum begrenzen, dann bedarf der Artikel 28 einer Differenzierung nach alpin/außer-alpin.

Grundlage könnte der Art 2 des BayNatSchG - Alpenschutz - sein:

„Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten. Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach.“

Nach Art. 28 BayNatSchG könnte es wieder geregelt werden: Das freie *Betretungsrecht* gilt, wenn schon für Fahrzeuge, dann nur auf geeigneten Wegen und ohne Motorkraft.

Damit wäre das Befahren von allen Wegen, die nicht der Straßenverkehrsordnung unterstehen zunächst einmal für E-Bikes verboten. Dies beträfe auch alle Wege in Tallagen oder große Forststraßen.

Vorschlag für eine Regelung:

Der BUND Naturschutz spricht sich dafür aus, die Rechtsauffassung des Umweltministerium von 2012 für alpines Gelände zu revidieren und das freie Befahrungsrecht im alpinen Gelände auf geeigneten Wegen nur „unmotorisierten Fahrrädern“ zuzugestehen. Ergänzend dazu sollen im alpinen Gelände Ausnahmen von dieser Regelung vorgesehen sein.

Was ist alpines Gelände?

Beim „alpinen Gelände“ geht es uns um das Berggebiet, das geomorphologisch den Alpen zuzuordnen ist. Diese Abgrenzung ist u.E. im bayerischen Landesentwicklungsprogramm „Erholungslandschaft Alpen“ gut gelungen. Nicht zum alpinen Gelände gehören die Talräume der „Erholungslandschaft Alpen“.

Ermächtigung für die Landratsämter für die Erteilung von Ausnahmen vom Befahrungsverbot im alpinen Gelände:

Eine Ermächtigung für die Erteilung von Ausnahmen müsste im Bayerischen Naturschutzgesetz explizit erteilt werden.

Kriterien für die Beurteilung, ob eine Ausnahme für Pedelecs erteilt werden soll, können sein:

- Objektiver Ausbaustandard des Weges
- Naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebiets
- Schutzgebietskategorie
- Nutzungsintensität (durch Wanderer/Radfahrer) – Konfliktpotenzial
- Gefährlichkeit des Weges für E-MTB-Fahrer
- Beeinträchtigungspotenzial des Weges und der Umgebung durch die E-MTB Nutzung

Für Rückfragen: BN-Landesarbeitskreis Alpen, Landesfachgeschäftstelle München, Thomas Frey, 089-54829865, thomas.frey@bund-naturschutz.de